

Tierärztliche Bestandsbetreuung - Bekanntgabe & Zustimmungserklärung gemäß Schweinegesundheitsverordnung - SchwG-VO, BGBl. II, Nr. 406/2016 (kein TGD-Vertrag)

Verpflichtende tierärztliche Bestandsbetreuung gemäß § 7 Abs. 1 SchwG-VO geltend für folgende Betriebe:

- Mast- und/oder Aufzuchtbetriebe mit mehr als 30 Mast- oder Aufzuchtplätzen
- Zuchtbetriebe mit mehr als 5 Sauenplätzen/Eberplätzen
- Kombinierte Betriebe, mit mehr als 30 Mast- oder Aufzuchtplätzen oder mehr als 5 Sauenplätzen/Eberplätzen
- Freilandhaltungen

Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber

Titel / Akad. Grad	Familiennamen	Vorname
--------------------	---------------	---------

LFBIS	Straße	Hausnummer	Festnetz- od. Mobilnummer
Postleitzahl	Ort	E-Mailadresse	

Zusätzliche Angaben zum Betrieb inkl. Betriebsgröße/Anzahl der Plätze zum aktuellen Stand

TGD-Mitgliedschaft JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	Freilandhaltung JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	Mastplätze	Aufzuchtplätze	Plätze für Zuchtschweine
---	--	------------	----------------	--------------------------

Betreuungstierärztin/Betreuungstierarzt

Titel / Akad. Grad	Familiennamen	Vorname
--------------------	---------------	---------

Berufssitz

Tierärztenummer	Straße	Hausnummer	Festnetz- od. Mobilnummer
Postleitzahl	Ort	E-Mailadresse	

Ort, Datum

Unterschrift der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers

Schriftliche Zustimmungserklärung der Betreuungstierärztin/ des Betreuungstierarztes

Hiermit bestätigt die genannte Tierärztin/der Tierarzt, dass die tierärztliche Bestandsbetreuung gemäß der Schweinegesundheitsverordnung für den angeführten Betrieb übernommen wird und **kein Untersagungsgrund** gem. § 7 Abs. 2 SchwG-VO vorliegt.

Die Beauftragung der Tierärztin/des Tierarztes ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu untersagen, wenn

1. die Betreuungstierärztin/der Betreuungstierarzt dauernd nicht in der Lage ist, die ihr bzw. ihm gemäß dieser Verordnung obliegenden Pflichten zu erfüllen oder
2. die Betreuungstierärztin/der Betreuungstierarzt wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Übertretung lebensmittel- oder veterinärrechtlicher Bestimmungen öfter als zweimal bestraft wurde oder
3. sich vorsätzlich oder grob fahrlässig öfter als zweimal in den letzten fünf Jahren nicht an vertraglich oder in einschlägigen Rechtsnormen festgelegte Bedingungen über die Durchführung der Untersuchungen, Berichtspflichten und Kontrollen gehalten hat und deshalb zweimal schriftlich verwarnet wurde.

Ort, Datum

Unterschrift der Betreuungstierärztin/des Betreuungstierarztes

Das von der Betriebsinhaberin/dem Betriebsinhaber und von der Betreuungstierärztin/dem Betreuungstierarzt unterzeichnete Dokument ist der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Veterinärreferat) vorzulegen.